

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

31. Verordnung vom 20.03.1815 publ. 06.04.1815

31) Regierungs-Bekanntmachung
v. 20. März publ. 6. April 1815.

Seine Herzogl. Durchlaucht haben in Er-
wägung der durch die Weser abgesonderten
Lage des Landes Wührden, und der da-
durch oft gehemmten oder erschwerten Com-
munication mit dem Landgerichte zu Ovel-
gönne, zu Erleichterung der Wührder Amts-
Eingefessenen bey ihren vor diesem Gericht
oder andern Behörden diesseits der Weser
wahrzunehmenden Geschäften, eine Erwei-
terung der instructionsmäßigen Befugnisse
und Obliegenheiten des Wührder Beamten
in folgenden Puncten genehmigt:

1. So wie nach §. 18. und 37. der Be-
amten-Instruction die Aemter in Unter-
suchungs- und Civilsachen zu Zeugen-
verhören und anderen gerichtlichen Handlung-
en alsdann committirt werden, wenn
solche im Gerichte oder von einem Commis-
sarius desselben nicht wohl vorgenommen
werden können, so ist dieser Fall insbeson-
dere im Lande Wührden dann vorhanden,

wenn den Parthenen oder Zeugen die Reise über die Weser zu beschwerlich oder kostbar fallen sollte. In solchen Fällen ist auch das Landgericht zu Ovelgönne in den aus dem Lande Würden bey demselben anhängigen Concurs- und Convocationssachen das dortige Amt zu Aufnahme des Angabe-Protocolls zu committiren ermächtigt.

2. Arreste in Civilsachen gegen Personen, die im Würder Amtsdistrict eingekerkert sind oder sich aufhalten, sollen bey diesem Amte nicht blos gesucht, sondern auch justificirt werden, wenn gleich der Gegenstand die gewöhnliche Amtscompetenz übersteigt. Das Amt erkennt aber in diesem Falle nur über die Rechtfertigung, (vorbehältlich der Berufung ans Landgericht, so weit solche in Arrestsachen zulässig ist,) und verweist die Hauptsache, so weit deren Bescheinigung nicht zur Rechtfertigung des Arrestes gehört, an das competente Gericht.

3. Der Amtmann zu Deedesdorf ist in seinem Amtsdistrict Depositarius des Ovelgönnischen Landgerichts.

4. Der Amtmann zu Deedesdorf ist vom 1. May d. J. an mit dem Ingrossations- oder Hypothekenamte in seinem Amtsdistricte beauftragt, und in Hinsicht dieses Geschäftszweiges mit dem Central-Hypo-

thekenamte in Oldenburg in dieselbe Verbindung gesetzt, wie die Hypothekenämter in Wechta und Tever nach dem §. 8. der Verordnung vom 15. September 1814.

5. In Vormundschafts = Sachen sind die im §. 45. der Beamten = Instruction bestimmten Obliegenheiten dahin erweitert, daß das Amt Würden in dringenden Fällen provisorisch Vormünder und Curatoren bestellen: überhaupt aber vom Landgerichte nicht nur zu definitiver Bestellung und Beerdigung der vom Amte vorgeschlagenen Vormünder und Curatoren, sondern auch zu Decision der vom Pupillenschreiber des Landgerichts monirten vormundschaftlichen Rechnungen committirt werden kann. In so fern dabey die Gegenwart des Pupillenschreibers nöthig, ist jährlich ein Decisionstermin für alle vormundschaftliche Rechnungen aus dem Amtsdistricte zusammen genommen anzusetzen, wozu sich dann der Pupillenschreiber nach Deedesdorf begiebt.

6. Bey Sterbefällen kann das Amt in dringenden Fällen provisorisch alles verfügen, was von dem richterlichen Amte zu verfügen ist, wie solches in Ansehung der Versiegelungen schon der §. 47. der Beamten = Instruction bestimmt.

7. Vergantungen von Mobilien und Moventien, so wie Verheuerungen, können vom Amte Würden in jedem Falle erkannt werden; in Ansehung der Immobilien-Verkäufe aber hat es bey der Vorschrift der S. 47. und 48. der Beamten-Instruction sein Bewenden.

8. Anträge, welche Würder Eingeseffene bey dem Landgericht in Ovelgönne oder anderen gerichtlichen oder administrativen Behörden, diessseits der Weser in Sachen, welche nicht processualisch behandelt werden, (als worin ein bey Gerichte recipirter Anwalt anzunehmen ist,) zu machen haben, können bey dem Amte zu Protocoll gegeben werden, auf dessen Einsendung an die Behörde die Verfügung erfolgen wird.

9. In allen Fällen, wo das Amt nach den vorstehenden Bestimmungen ex speciali oder perpetuo commissorio des Landgerichts handelt, sind die Sporeln nach der Landgerichtstaxe, so wie in Hypothekensachen nach dem in der Hypothekenordnung vorgeschriebenen Tarif zu berechnen; auch ist zu Amts-Protocollen über Anträge der Eingeseffenen bey höhern Behörden das Stempelpapier von der Sorte, wie solches bey Eingaben an dieselben erforderlich ist, zu nehmen.